

# Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag den entstehenden Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Wird bei Einsätzen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt, so wird eine Schmutzzulage von 2,60 € für die ersten zwei Stunden und für jede weitere Stunde 2,60 € bezahlt.

## § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag
  - a.) nachgewiesener Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe
  - b.) für Auslagen ein Durchschnittssatz bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

von bis zu 3 Stunden	<b>3,00 €</b>
von mehr als 3 bis 8 Stunden	<b>8,00 €</b>
von mehr als 8 bis 12 Stunden	<b>11,00 €</b>
von mehr als 12 Stunden	<b>13,00 €</b>

gewährt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecke und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung

	<b>Entschädigung pro Monat</b>
Feuerwehrkommandant	<b>240,00 €</b>
Stellvertreter des FW-Kommandant	<b>120,00 €</b>
Abteilungskommandant	<b>120,00 €</b>
Stellvertreter des Abteilungskommandanten	<b>96,00 €</b>
Pro Gerätewart(e) maximal 5 in der Gesamtwehr/	<b>240,00 €</b>
Jugendgruppenleiter je Abteilung	<b>96,00 €</b>

Die Entschädigung wird monatlich, jeweils zum Ende des Monats gezahlt.

### § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten auf Antrag für das Zeitversäumnis bei Einsätzen und der Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen eine Entschädigung von 8,00 € je angefangene Stunde.
- (2) Bei der Berechnung der Zeit ist bei Einsätzen die Dauer von der Alarmierung bis zum Einsatzende, bei Aus- und Fortbildungslehrgängen die Zeit vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Der Tageshöchstsatz beträgt 64,00 €.

### § 5 Entschädigung

Bei Durchführung des Feuersicherheitsdienstes erhält jeder Dienstleistende auf Antrag seine Auslagen und seinen Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung mit einem einheitlichen Durchschnittssatz von 6,00 € je volle und angefangene Stunde ersetzt.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.03.2008 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberhausen-Rheinhausen, den 22.01.2018

B ü c h n e r  
Bürgermeister

Der Gemeinderat